

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sarah Buddeberg
Fraktion DIE LINKE

Thema: Geschlechtsspezifische Benotungsunterschiede bei juristischen Staatsexamen

Einer empirischen Studie (siehe Abschlussbericht 2017: <https://www.towfigh.net/emanuel/et-dateien/180331-v.fin-Abschlussbericht-korr.pdf> sowie „Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen“ online unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-2018-2-115/geschlechts-und-herkunftseffekte-bei-der-benotung-juristischer-staatspruefungen-jahrgang-5-2018-heft-2>) mit Daten aus Nordrhein-Westfalen zufolge lassen sich bei juristischen Staatsexamen geschlechtsspezifische Benotungsunterschiede nachweisen. Frauen werden besonders dann schlechter bewertet, wenn die Prüfungskommission bei mündlichen Prüfungen ausschließlich männlich besetzt ist. Der Effekt verschwindet, sobald mindestens eine Frau Teil der Prüfungskommission ist.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie viele Teilnehmer*innen an der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung (Freiversuch, Erstableger*innen und Wiederholer*innen) in Sachsen erreichten in den Jahren 2010 bis 2020 die Notenstufen sehr gut, gut, vollbefriedigend, befriedigend, ausreichend oder nicht bestanden? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach mündlicher und schriftlicher Prüfung, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln!)
2. Wie viele Teilnehmer*innen an der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung (Notenverbesserung) in Sachsen erreichten in den Jahren 2010 bis 2020 die Notenstufen sehr gut, gut, vollbefriedigend, befriedigend, ausreichend oder nicht bestanden? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach mündlicher und schriftlicher Prüfung, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln!)
3. Wie setzten sich die Prüfungskommissionen in Hinblick auf das Geschlecht der Prüfenden bei den staatlichen Pflichtfachprüfungen und den zweiten juristischen Staatsprüfungen in Sachsen in den Jahren 2010 bis 2020 zusammen?

Dresden, 22. Juli 2021

b. w.



Sarah Buddeberg, MdL

4. Hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen ergriffen, um paritätisch besetzte Prüfungskommissionen zu befördern und mögliche geschlechtsspezifische Benotungsunterschiede abzuwenden, wenn ja welche?

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/771-LR

Dresden,
 23. August 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Sarah Buddeberg (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/7243
Thema: Geschlechtsspezifische Benotungsunterschiede bei juristischen Staatsexamen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Einer empirischen Studie (siehe Abschlussbericht 2017: <https://www.towfigh.net/emanuel/et-dateien/180331-v.fin-Abschlussbericht-korr.pdf> sowie „Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen“ online unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/2196-7261-2018-2-115/geschlechts-und-herkunftseffekte-bei-der-benotung-juristischer-staatspruefungen-jahrgang-5-2018-heft-2>) mit Daten aus Nordrhein-Westfalen zufolge lassen sich bei juristischen Staatsexamen geschlechtsspezifische Benotungsunterschiede nachweisen. Frauen werden besonders dann schlechter bewertet, wenn die Prüfungskommission bei mündlichen Prüfungen ausschließlich männlich besetzt ist. Der Effekt verschwindet, sobald mindestens eine Frau Teil der Prüfungskommission ist.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten, nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Frage 1:

Wie viele Teilnehmer*innen an der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung (Freiversuch, Erstableger*innen und Wiederholer*innen) in Sachsen erreichten in den Jahren 2010 bis 2020 die Notenstufen sehr gut, gut, vollbefriedigend, befriedigend, ausreichend oder nicht bestanden? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach mündlicher und schriftlicher Prüfung, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln!)

Frage 2:

Wie viele Teilnehmer*innen an der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung (Notenverbesserung) in Sachsen erreichten in den Jahren 2010 bis 2020 die Notenstufen sehr gut, gut, vollbefriedigend, befriedigend, ausreichend oder nicht bestanden? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach mündlicher und schriftlicher Prüfung, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln!)

Frage 3:

Wie setzten sich die Prüfungskommissionen in Hinblick auf das Geschlecht der Prüfenden bei den staatlichen Pflichtfachprüfungen und den zweiten juristischen Staatsprüfungen in Sachsen in den Jahren 2010 bis 2020 zusammen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wird auf die anliegenden tabellarischen Übersichten Bezug genommen.

Frage 4:

Hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen ergriffen, um paritätisch besetzte Prüfungskommissionen zu befördern und mögliche geschlechtsspezifische Benotungsunterschiede abzuwenden, wenn ja welche?

Die staatliche Pflichtfachprüfung und die Zweite Juristische Staatsprüfung (vgl. § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz) werden vom Landesjustizprüfungsamt beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung durchgeführt (§ 1 Satz 1

Sächsisches Juristenausbildungsgesetz (SächsJAG)). Die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die Prüferinnen und Prüfer sind in Prüfungsangelegenheiten weisungsunabhängig (§ 6 Abs. 1 SächsJAG, §§ 2, 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO)).

Prüfungskommissionen werden vom Landesjustizprüfungsamt nur für die mündlichen Prüfungen der jeweiligen Staatsprüfungen bestimmt. Sie bestehen bei der staatlichen Pflichtfachprüfung aus drei Personen (§ 26 Abs. 3 Satz 1 SächsJAPO), im Bereich des Zweiten Juristischen Staatsexamens aus mindestens drei Personen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 SächsJAPO). Das Landesjustizprüfungsamt ist fortlaufend bemüht, den Anteil der Prüferinnen in den Prüfungskommissionen der staatlichen Pflichtfachprüfung und des Zweiten Juristischen Staatsexamens zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier

Anlagen

3 tabellarische Übersichten

2010	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	0	3	2	4	0	0	0	1
vollbefriedigend	11	8	13	13	4	5	10	13
befriedigend	24	24	27	29	24	34	31	54
ausreichend	38	63	31	50	58	90	45	61
nicht bestanden	38	74	38	76	19	29	19	29

2011	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	1	4	2	4	0	1	1	1
vollbefriedigend	9	7	9	13	7	3	10	13
befriedigend	16	24	16	23	22	28	25	37
ausreichend	31	52	30	47	45	62	38	43
nicht bestanden	37	69	37	69	12	21	12	21

2012	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	2	2	3	2	0	0	0	0
vollbefriedigend	8	7	8	13	6	8	12	13
befriedigend	15	30	21	42	19	28	26	35
ausreichend	44	88	37	69	37	50	24	38
nicht bestanden	38	105	38	106	11	14	11	14

2013	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	3	5	6	4	0	0	2	1
vollbefriedigend	12	12	13	15	6	9	7	13
befriedigend	22	34	28	43	18	26	25	38
ausreichend	46	60	34	45	35	49	25	32
nicht bestanden	29	97	31	101	6	25	6	25

2014	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	1	0
gut	4	1	6	3	2	1	2	1
vollbefriedigend	10	11	12	14	5	5	13	16
befriedigend	17	31	24	37	27	31	28	44
ausreichend	49	88	38	68	33	75	23	50
nicht bestanden	50	93	50	102	15	24	15	25

2015	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	4	2	3	3	0	0	2	0
vollbefriedigend	10	9	18	14	7	11	10	19
befriedigend	27	27	29	28	20	46	31	52
ausreichend	45	72	35	65	62	72	45	58
nicht bestanden	47	99	48	99	11	16	12	16

2016	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	2	1	6	5	1	0	2	1
vollbefriedigend	17	14	21	13	9	3	20	13
befriedigend	34	36	40	37	31	40	33	60
ausreichend	69	80	53	74	40	84	26	53
nicht bestanden	42	100	44	102	9	16	9	16

2017	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	2	0	0	0	0	0
gut	5	3	8	2	2	0	2	0
vollbefriedigend	14	18	21	31	4	3	12	14
befriedigend	36	42	34	46	36	27	53	53
ausreichend	58	87	47	69	56	88	31	51
nicht bestanden	48	88	49	90	15	13	15	13

2018	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	8	2	11	4	0	1	2	3
vollbefriedigend	6	10	11	16	10	10	14	21
befriedigend	31	35	36	38	29	40	50	43
ausreichend	57	87	44	74	78	71	50	55
nicht bestanden	47	79	47	81	10	9	11	9

2019	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	3	0	5	1	1	0	3	0
vollbefriedigend	13	6	18	11	10	9	18	19
befriedigend	32	36	36	44	43	29	57	50
ausreichend	47	84	34	70	60	81	36	50
nicht bestanden	33	72	35	72	21	18	21	18

2020	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	3	5	6	7	1	1	3	2
vollbefriedigend	10	19	15	23	10	8	19	19
befriedigend	32	32	46	36	27	40	33	50
ausreichend	73	75	50	63	45	61	27	39
nicht bestanden	38	86	39	88	15	7	16	7

2010	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
Notenverbesserung	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	0	1	0	1	0	0	0	0
vollbefriedigend	1	3	2	5	2	0	2	0
befriedigend	8	8	9	9	1	1	4	2
ausreichend	4	7	2	4	6	1	3	0
nicht bestanden	4	2	4	2	1	0	1	0

2011	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
Notenverbesserung	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	0	0	0	0	0	0	0	0
vollbefriedigend	1	2	3	4	0	0	1	1
befriedigend	7	5	9	6	2	1	3	2
ausreichend	6	10	2	7	2	6	0	4
nicht bestanden	0	6	0	6	0	1	0	1

2012	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
Notenverbesserung	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	1	1	1	1	0	0	0	0
vollbefriedigend	3	2	4	5	0	0	0	1
befriedigend	3	14	6	12	1	2	2	1
ausreichend	7	9	3	8	3	4	2	3
nicht bestanden	1	3	1	3	1	0	1	1

2013	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
Notenverbesserung	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	1	0	1	0	0	0	0	0
vollbefriedigend	1	2	3	3	0	0	0	0
befriedigend	8	8	7	10	2	1	2	2
ausreichend	6	6	4	3	3	3	3	2
nicht bestanden	2	7	3	7	0	0	0	0

2014	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
Notenverbesserung	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	0	0	0	0	0	0	0	0
vollbefriedigend	1	1	3	3	2	1	1	2
befriedigend	7	9	7	10	2	4	4	2
ausreichend	9	7	6	4	2	3	1	4
nicht bestanden	4	4	5	4	0	2	0	2

2015	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
Notenverbesserung	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	2	0	1	0	0	0	0	0
vollbefriedigend	2	4	6	5	0	0	0	0
befriedigend	7	15	8	14	3	0	4	3
ausreichend	10	11	6	11	5	5	4	2
nicht bestanden	0	3	0	3	1	3	1	3

2016	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
Notenverbesserung	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	1	0	3	1	0	0	0	0
vollbefriedigend	3	3	3	2	1	1	2	1
befriedigend	7	5	7	10	6	1	7	1
ausreichend	7	10	5	5	5	1	3	1
nicht bestanden	5	4	5	4	0	0	0	0

2017	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
Notenverbesserung	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	0	1	1	1	0	0	0	0
vollbefriedigend	2	4	6	5	1	0	1	2
befriedigend	17	10	13	11	1	5	2	6
ausreichend	7	14	6	12	3	8	2	5
nicht bestanden	3	6	3	6	1	3	1	3

2018	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
Notenverbesserung	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	0	0	0	0	0	0	0	0
vollbefriedigend	1	3	2	5	0	0	2	0
befriedigend	6	10	8	11	4	7	3	10
ausreichend	8	13	5	10	5	10	4	6
nicht bestanden	4	3	4	3	1	1	1	2

2019	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
Notenverbesserung	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	0	0	0	0	0	0	0	0
vollbefriedigend	3	2	5	5	0	0	0	0
befriedigend	10	6	10	8	0	4	3	5
ausreichend	5	18	3	13	4	5	1	4
nicht bestanden	0	2	0	2	0	0	0	0

2020	staatliche Pflichtfachprüfung				Zweite Juristische Staatsprüfung			
Notenverbesserung	nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)		nach schriftlicher Prüfung		Gesamtnote (nach mündlicher Prüfung)	
	m	w	m	w	m	w	m	w
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	0	0	0	0	0	0	0	0
vollbefriedigend	2	3	4	6	0	0	0	0
befriedigend	9	12	13	17	3	4	7	6
ausreichend	8	21	2	13	6	3	2	1
nicht bestanden	0	3	0	3	0	2	0	2

Staatliche Pflichtfachprüfung		
Jahr	Anzahl mündlicher Prüfungskommissionen	davon Anzahl der Prüfungskommissionen mit min. einer Frau besetzt
2010	68	28
2011	60	23
2012	81	36
2013	80	31
2014	83	34
2015	80	36
2016	78	27
2017	84	46
2018	76	33
2019	73	49
2020	80	39

Zweite Juristische Staatsprüfung		
Jahr	Anzahl mündlicher Prüfungskommissionen	davon Anzahl der Prüfungskommissionen mit min. einer Frau besetzt
2010	75	24
2011	60	21
2012	52	15
2013	50	17
2014	65	26
2015	78	36
2016	73	27
2017	78	31
2018	88	46
2019	85	38
2020	73	28

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sarah Buddeberg
Fraktion DIE LINKE

Thema: Nachfrage zu Drs. 7/7243 „Geschlechtsspezifische Benotungsunterschiede bei juristischen Staatsexamen“ – Benotung

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie viele Teilnehmer*innen an der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung (Freiversuch, Erstversuch) in Sachsen erreichten in den Jahren 2010 bis 2020 die jeweiligen Punktzahlen von 0 bis 18 Punkten? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach mündlicher und schriftlicher Prüfung, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln.)
2. Wie viele Teilnehmer*innen an der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung (Wiederholungsversuch, Notenverbesserung) in Sachsen erreichten in den Jahren 2010 bis 2020 die jeweiligen Punktzahlen von 0 bis 18 Punkten? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach mündlicher und schriftlicher Prüfung, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln.)
3. In wie vielen Fällen gelang den Prüfungsteilnehmer*innen (Freiversuch, Erstversuch) in den Jahren von 2010 bis 2020 eine Verbesserung der Gesamtpunktzahl von unter auf über 9 Punkte durch die mündliche Prüfung gegenüber der schriftlichen? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln.)
4. In wie vielen Fällen gelang den Prüfungsteilnehmer*innen (Wiederholungsversuch, Notenverbesserung) in den Jahren von 2010 bis 2020 eine Verbesserung der Gesamtpunktzahl von unter auf über 9 Punkte durch die mündliche Prüfung gegenüber der schriftlichen? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln.)

Dresden, 15. Oktober 2021



Sarah Buddeberg, MdL

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Die Staatsministerin

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/771-LR

Dresden,
26. November 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Sarah Buddeberg (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/7941

Thema: Nachfrage zu Drs. 7/7243 „Geschlechtsspezifische Benotungsunterschiede bei juristischen Staatsexamen“ - Benotung

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Teilnehmer*innen an der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung (Freiversuch, Erstversuch) in Sachsen erreichten in den Jahren 2010 bis 2020 die jeweiligen Punktzahlen von 0 bis 18 Punkten? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach mündlicher und schriftlicher Prüfung, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln.)

Frage 2:

Wie viele Teilnehmer*innen an der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung (Wiederholungsversuch, Notenverbesserung) in Sachsen erreichten in den Jahren 2010 bis 2020 die jeweiligen Punktzahlen von 0 bis 18 Punkten? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach mündlicher und schriftlicher Prüfung, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die zur Beantwortung notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor. Sie könnten mit zumutbarem Aufwand durch das Landesjustizprüfungsamt beim Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nicht recherchiert werden.

Gemäß Art. 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der bzw. des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung der Fragen 1 und 2 die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil die Recherche des Landesjustizprüfungsamtes mehr als 366 Stunden in Anspruch genommen hätte.

Die Anfrage zielt mit den Fragen 1 und 2 auf die Mitteilung von Examensergebnissen der letzten 11 Jahre, aufgeschlüsselt nach den Parametern: Geschlecht der Prüfungsteilnehmenden, Freiversuch, Erstversuch, Wiederholungsversuch und Notenverbesserungsversuch ab.

Im Freistaat absolvieren etwa jährlich 500 Studierende die Erste Juristische Prüfung mit der Staatlichen Pflichtfachprüfung sowie etwa 300 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Zweite Juristische Staatsprüfung. Damit sind zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 ca. $11 \times 800 = 8.800$ Datensätze auszuwerten.

Die Ergebnisse der Examina werden vom Landesjustizprüfungsamt in einer Datenbank erfasst. Es ist möglich, in einzelnen Feldinhalten der Datenbank zu suchen oder diese Feldinhalte zu verknüpfen. Allerdings kann die Software eine Liste mit den hier gewünschten Parametern Gesamtnote, Geschlecht, Freiversuch, Erstversuch, Wiederholungsversuch oder Notenverbesserungsversuch nicht automatisiert erstellen. Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 müssten daher 8.800 Datensätze mit den o. a. Parametern händisch ermittelt und in einer Tabelle zusammengeführt werden.

Eine – kostenpflichtige – Weiterentwicklung der Software ist in der für die Antwort gesetzten Frist nicht zu erreichen.

Für die Übernahme der Daten aus der Datenbank (erster Arbeitsschritt), die Eintragung in einer separaten Übersicht (zweiter Arbeitsschritt) und das nochmalige Lesen zur Kontrolle (dritter Arbeitsschritt) werden je Vorgang 2 bis 3 Minuten benötigt. Angesetzt wird hier ein Mittelwert von 2 ½ Minuten, sodass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landesjustizprüfungsamts 24 solcher Datensätze pro Stunde und damit 192 Datensätze pro Arbeitstag erstellen könnte. Die Auswertung von ca. 8.800 Datensätzen und die Fertigung der Auskunft würden somit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mehr als 366 Stunden (8.800/24) oder knapp 46 Arbeitstage (8.800/192) beschäftigen.

Frage 3:

In wie vielen Fällen gelang den Prüfungsteilnehmer*innen (Freiversuch, Erstversuch) in den Jahren von 2010 bis 2020 eine Verbesserung der Gesamtpunktzahl von unter auf über 9 Punkte durch die mündliche Prüfung gegenüber der schriftlichen? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln.)

Frage 4:

In wie vielen Fällen gelang den Prüfungsteilnehmer*innen (Wiederholungsversuch, Notenverbesserung) in den Jahren von 2010 bis 2020 eine Verbesserung der Gesamtpunktzahl von unter auf über 9 Punkte durch die mündliche Prüfung gegenüber der schriftlichen? (Bitte nach erstem und zweitem Staatsexamen, nach Geschlecht und Jahren einzeln aufschlüsseln.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Vorab wird in Bezug auf die Frage 3 darauf hingewiesen, dass eine Ablegung der Prüfung im Freiversuch nur für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer der staatlichen Pflichtfachprüfung möglich ist. Im Übrigen werden die Fragen so verstanden, dass sich die Verbesserung gegenüber der schriftlichen Prüfung auf mindestens 9,00 Punkte (vollbefriedigend) nach der mündlichen Prüfung bezieht.

Zur Beantwortung der Fragen 3 und 4 wird auf die anliegenden tabellarischen Übersichten Bezug genommen.

Da die Fragen 3 und 4 nur einen Punktekorrridor im Bereich rund um 9 Punkte betreffen, konnten die auch hier händisch zu ermittelnden und in eine Tabelle einzutragenden Datenbankergebnisse noch mit zumutbarem Aufwand zusammengestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier

Anlagen

2 tabellarische Übersichten

2010	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Freiversuch	3	4	Erstversuch	9	6
	Erstversuch	2	1			

2011	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Freiversuch	6	1	Erstversuch	9	5
	Erstversuch	0	0			

2012	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Freiversuch	6	2	Erstversuch	4	6
	Erstversuch	0	0			

2013	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Freiversuch	3	4	Erstversuch	6	3
	Erstversuch	0	0			

2014	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Freiversuch	4	4	Erstversuch	11	9
	Erstversuch	1	0			

2015	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Freiversuch	5	6	Erstversuch	9	5
	Erstversuch	2	1			

2016	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Freiversuch	4	5	Erstversuch	11	12
	Erstversuch	1	3			

2017	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Freiversuch	12	9	Erstversuch	11	8
	Erstversuch	1	2			

2018	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Freiversuch	8	5	Erstversuch	13	6
	Erstversuch	0	4			

2019	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Freiversuch	3	6	Erstversuch	10	10
	Erstversuch	3	1			

2020	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Freiversuch	5	2	Erstversuch	12	11
	Erstversuch	1	6			

2010	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Wiederholer	0	0	Wiederholer	0	0
	Notenverbesserer	2	1	Notenverbesserer	0	0

2011	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Wiederholer	0	0	Wiederholer	0	0
	Notenverbesserer	2	2	Notenverbesserer	1	1

2012	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Wiederholer	0	0	Wiederholer	1	0
	Notenverbesserer	3	1	Notenverbesserer	1	0

2013	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Wiederholer	0	0	Wiederholer	0	0
	Notenverbesserer	1	2	Notenverbesserer	0	0

2014	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Wiederholer	0	0	Wiederholer	0	0
	Notenverbesserer	3	2	Notenverbesserer	1	0

2015	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Wiederholer	0	0	Wiederholer	0	0
	Notenverbesserer	1	3	Notenverbesserer	0	0

2016	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Wiederholer	0	0	Wiederholer	0	0
	Notenverbesserer	0	2	Notenverbesserer	0	1

2017	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Wiederholer	0	0	Wiederholer	0	0
	Notenverbesserer	1	5	Notenverbesserer	2	0

2018	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Wiederholer	0	0	Wiederholer	0	0
	Notenverbesserer	2	1	Notenverbesserer	0	2

2019	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Wiederholer	0	0	Wiederholer	0	0
	Notenverbesserer	3	2	Notenverbesserer	0	0

2020	Staatliche Pflichtfachprüfung			Zweite Juristische Staatsprüfung		
	Status	weiblich	männlich	Status	weiblich	männlich
	Wiederholer	0	0	Wiederholer	0	0
	Notenverbesserer	2	2	Notenverbesserer	0	0

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sarah Buddeberg
Fraktion DIE LINKE

Thema: Nachfrage zu Drs. 7/7243 „Geschlechtsspezifische Benotungsunterschiede bei juristischen Staatsexamen“ – Besetzung der Prüfungskommissionen

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 7/7243 vom 22.07.2021 antwortete die Staatsregierung auf Frage 4 nach ergriffenen Maßnahmen zur Förderung paritätisch besetzter Prüfungskommissionen: „Das Landesjustizprüfungsamt ist fortlaufend bemüht, den Anteil der Prüferinnen in den Prüfungskommissionen der staatlichen Pflichtfachprüfung und des Zweiten Juristischen Staatsexamens zu erhöhen.“

Fragen an die Staatsregierung:

1. Aus welchem Personenkreis rekrutierten sich die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und des Zweiten Juristischen Staatsexamens in Sachsen in den Jahren zwischen 2010 und 2020 und wie hoch ist darunter der Anteil weiblicher Personen?
2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Berufung der Prüfer*innen für die Prüfungskommission der staatlichen Pflichtfachprüfung und des Zweiten Juristischen Staatsexamens in den Jahren seit 2010 und gab es in diesem Zeitraum Veränderungen im Kriterienkatalog?
3. Wie viele potenzielle Prüferinnen wurden in den Jahren 2010 bis 2020 für die Teilnahme an Prüfungskommissionen der jeweiligen Prüfungen angefragt und in wie vielen Fällen erfolgte eine Zusage und Berufung? Unter Angabe welcher Gründe wurde eine Berufung abgelehnt, falls dies vorkam?
4. Besteht die Möglichkeit einer selbstständigen Bewerbung qualifizierter Personen als Mitglied der Prüfungskommissionen? Wenn nein, warum nicht?

Dresden, 15. Oktober 2021

b. w.



Sarah Buddeberg, MdL

5. Welche konkreten Maßnahmen unternahm das Landesjustizprüfungsamt zwischen 2010 und 2020, um den Anteil der Prüferinnen in den Prüfungskommissionen der jeweiligen Prüfungen zu erhöhen? (Maßnahme bitte unter Angabe des jeweiligen Jahres angeben.)

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/771-LR

Dresden,
29. November 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Sarah Buddeberg (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/7942

Thema: Nachfrage zu Drs. 7/7243 „Geschlechtsspezifische Benotungsunterschiede bei juristischen Staatsexamen“ – Besetzung der Prüfungskommissionen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 7/7243 vom 22.07.2021 antwortete die Staatsregierung auf Frage 4 nach ergriffenen Maßnahmen zur Förderung paritätisch besetzter Prüfungskommissionen: „Das Landesjustizprüfungsamt ist fortlaufend bemüht, den Anteil der Prüferinnen in den Prüfungskommissionen der staatlichen Pflichtfachprüfung und des Zweiten Juristischen Staatsexamens zu erhöhen.““

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Frage 1:

Aus welchem Personenkreis rekrutierten sich die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und des Zweiten Juristischen Staatsexamens in Sachsen in den Jahren zwischen 2010 und 2020 und wie hoch ist darunter der Anteil weiblicher Personen?

In Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen der Staatlichen Pflichtfachprüfung und des Zweiten Juristischen Staatsexamens können nur Personen eingesetzt werden, die dem Kreis der bestellten Prüferinnen und Prüfer angehören.

Nach § 5 Absatz 3 (für die Staatliche Pflichtfachprüfung) bzw. § 6 Absatz 3 (für das Zweite Juristische Staatsexamen) des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes (SächsJAG) können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Rechts;
2. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Notarinnen und Notare;
3. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie sonstige Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.

Interessierte und geeignete Personen aus diesem Kreis werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 SächsJAG). Der Prüfungsausschuss orientiert sich bei der Bestellung in der Regel an den Examensnoten sowie dem Alter bzw. der Berufserfahrung. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die nicht im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung beschäftigt sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät der jeweiligen Hochschule, der zuständigen Landesvertretung oder der zuständigen obersten Dienstbehörde (§ 7 Absatz 2 Satz 3 SächsJAG). Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Prüferinnen und Prüfer werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

Die Prüferinnen und Prüfer können sowohl für die Staatliche Pflichtfachprüfung als auch für das Zweite Juristische Staatsexamen bestellt werden. Es besteht kein Ausschlussverhältnis.

Die Anzahl der bestellten Prüferinnen und Prüfer in den Jahren zwischen 2010 und 2020 sowie der Anteil weiblicher Personen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Staatliche Pflichtfachprüfung (Stand 01.01. des jeweiligen Jahres)			Zweites Juristisches Staatsexamen (Stand 01.01. des jeweiligen Jahres)		
	gesamt	weiblich	prozentual	gesamt	weiblich	prozentual
2010	105	20	19,0%	119	14	11,8%
2011	109	21	19,3%	125	14	11,2%
2012	111	20	18,0%	118	14	11,9%
2013	112	20	17,9%	114	14	12,3%
2014	111	23	20,7%	113	16	14,2%
2015	111	23	20,7%	105	16	15,2%
2016	121	26	21,5%	104	17	16,3%
2017	129	28	21,7%	106	17	16,0%
2018	138	32	23,2%	106	19	17,9%
2019	147	38	25,9%	112	20	17,9%
2020	165	49	29,7%	114	22	19,3%
2021	176	54	30,7%	126	27	21,4%

Die Fragestellung wird so verstanden, dass sie jeweils das ganze Jahr erfasst, daher bezieht sich die Angabe jeweils auf den 1. Januar des betreffenden Jahres.

Frage 2:

Nach welchen Kriterien erfolgt die Berufung der Prüfer*innen für die Prüfungskommission der staatlichen Pflichtfachprüfung und des Zweiten Juristischen Staatsexamens in den Jahren seit 2010 und gab es in diesem Zeitraum Veränderungen im Kriterienkatalog?

Sämtliche bestellte Prüferinnen und Prüfer (siehe Frage 1) werden vor den mündlichen Prüfungsterminen angeschrieben und gebeten mitzuteilen, ob und in welchem Umfang

sie an den mündlichen Prüfungen teilnehmen wollen. Anhand der Rückmeldungen werden die Prüferinnen und Prüfer von der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes eingeteilt.

Die Kriterien zur Einteilung beziehen sich einerseits auf die organisatorischen Angaben der Prüferinnen und Prüfer, also neben dem jeweiligen Prüfungsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) die angegebenen Wunschtermine und Prüfungsorte (bis zum Durchgang 2012/1 erfolgte die mündliche Prüfung in der Staatlichen Pflichtfachprüfung in Leipzig und Dresden) sowie der angegebene Umfang der Anzahl der mündlichen Prüfungen. Dabei können die Prüferinnen und Prüfer auch angeben, dass eine Einteilung zwingend bei zwei Prüfungen an einem Tag erfolgen soll. Einige Prüferinnen und Prüfer äußern teilweise von sich aus den Wunsch, nur bei Bedarf – also nachrangig – eingeteilt zu werden.

Andererseits sind bei der Einteilung die rechtlichen Vorgaben der jeweils geltenden Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) zu beachten. Nach § 26 Absatz 3 Satz 2 SächsJAPO muss in der mündlichen Prüfungskommission der Staatlichen Pflichtfachprüfung eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich der Universität kommen, eine weitere oder ein weiterer soll nach Möglichkeit Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Notarin oder Notar sein. Nach § 50 Absatz 2 Satz 3 SächsJAPO soll in der mündlichen Prüfungskommission des Zweiten Juristischen Staatsexamens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer nach Möglichkeit Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Notarin oder Notar sein.

Sollte bei der Einteilung nach Berücksichtigung der genannten Kriterien eine Auswahlmöglichkeit zwischen Prüferinnen und Prüfern bestehen, setzt das Landesjustizprüfungsamt Prüferinnen vorrangig ein.

Eine Veränderung der genannten Kriterien gab es seit dem Jahr 2010 nur bei dem durch die Prüferinnen und Prüfer zu wählenden Prüfungsort in der Staatlichen Pflichtfachprüfung in der mündlichen Prüfung. Seit dem Prüfungsdurchgang 2012/2 (mündliche Prüfung im Januar 2013) wird diese nur noch in Leipzig durchgeführt.

Frage 3:

Wie viele potenzielle Prüferinnen wurden in den Jahren 2010 bis 2020 für die Teilnahme an Prüfungskommissionen der jeweiligen Prüfungen angefragt und in wie vielen Fällen erfolgte eine Zusage und Berufung? Unter Angabe welcher Gründe wurde eine Berufung abgelehnt, falls dies vorkam?

Es werden grundsätzlich immer alle zum Zeitpunkt der Anfrage bereits bestellten Prüferinnen und Prüfer für die Teilnahme an den jeweiligen mündlichen Prüfungen schriftlich angefragt.

Die Prüferinnen und Prüfer werden nur gefragt, ob und an wie vielen Terminen der bevorstehenden mündlichen Prüfungen sie teilnehmen wollen. Eine Begründung der Zu- oder Absage ist nicht erforderlich.

Eine Einteilung von Prüferinnen in eine mündliche Prüfungskommission wurde nur dann nicht vorgenommen, wenn die rechtlichen Vorgaben (siehe Frage 1) oder die organisatorischen Wünsche der Prüferinnen und Prüfer nicht eingehalten werden konnten. Zudem konnten Prüferinnen nicht eingeteilt werden, wenn es Terminüberschneidungen mit den Wünschen anderer Prüferinnen gab und diese Kollisionen auch nicht anderweitig behoben werden konnten.

Wie viele Prüferinnen zugesagt haben und ob eine Einteilung in eine mündliche Prüfungskommission erfolgte, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Staatliche Pflichtfachprüfung				Zweites Juristisches Staatsexamen			
Mündliche Prüfungskampagne	Angefragt	Zusage	Einteilung	Mündliche Prüfungskampagne	Angefragt	Zusage	Einteilung
2009/2 (Januar 2010)	19	9	7	2010/1 (Mai 2010)	14	9	7
2010/1 (Juni 2010)	20	10	5	2010/2 (November 2010)	14	6	6
2010/2 (Januar 2011)	20	9	9	2011/1 (Mai 2011)	14	8	8
2011/1 (Juni 2011)	21	8	2	2011/2 (November 2011)	14	7	7
2011/2 (Januar 2012)	20	11	10	2012/1 (Mai 2012)	14	6	6

2012/1 (Juni 2012)	22	8	8	2012/2 (November 2012)	14	4	4
2012/2 (Januar 2013)	20	10	10	2013/1 (Mai 2013)	14	8	6
2013/1 (Juni 2013)	21	10	4	2013/2 (November 2013)	16	10	9
2013/2 (Januar 2014)	23	12	11	2014/1 (Mai 2014)	16	9	7
2014/1 (Juni 2014)	23	7	5	2014/2 (November 2014)	16	9	8
2014/2 (Januar 2015)	23	6	8	2015/1 (Mai 2015)	16	12	11
2015/1 (Juni 2015)	24	7	4	2015/2 (November 2015)	16	9	8
2015/2 (Januar 2016)	26	12	12	2016/1 (Mai 2016)	17	10	10
2016/1 (Juni 2016)	27	7	2	2016/2 (November 2016)	17	8	7
2016/2 (Januar 2017)	28	16	17	2017/1 (Mai 2017)	17	10	9
2017/1 (Juni 2017)	28	9	6	2017/2 (November 2017)	19	11	10
2017/2 (Januar 2018)	32	13	15	2018/1 (Mai 2018)	19	12	11
2018/1 (Juni 2018)	32	5	6	2018/2 (November 2018)	19	13	12
2018/2 (Januar 2019)	38	20	19	2019/1 (Mai 2019)	20	13	12
2019/1 (Juni 2019)	46	15	11	2019/2 (November 2019)	21	13	11
2019/2 (Januar 2020)	49	18	16	2020/1 (Mai 2020)	22	9	9
2020/1 (Juni 2020)	48	11	9	2020/2 (November 2020)	27	7	7

Soweit in der Tabelle die Zahl der eingeteilten Prüferinnen die Zahl der zusagenden Prüferinnen übersteigt, ist dies darin begründet, dass teilweise bei fehlenden Prüferinnen und Prüfern in der Einteilung nach den bereits genannten Kriterien (vgl. Frage 2) oder bei kurzfristigen Ausfällen bereits eingesetzter Prüferinnen und Prüfer bestimmte Prüferinnen nochmals (meist telefonisch) angefragt wurden, die sich entweder abgemeldet oder gar nicht erst geantwortet hatten. Soweit dann telefonische Zusagen der Prüferinnen erteilt wurden, wurden diese eingesetzt.

Soweit die hier dargestellten monatlich festgelegten Angaben zur Anzahl der angefragten Prüferinnen geringfügig von der Gesamtanzahl von Prüferinnen aus Frage 1 abwei-

chen, liegt dies daran, dass es im Laufe eines jeden Jahres zu Neubestellungen von Prüferinnen und Prüfern für die Staatliche Pflichtfachprüfung und das Zweite Juristische Staatsexamen kommen kann, aber auch zu Aufhebungen oder Nichtverlängerungen von Bestellungen. Die Gründe hierfür sind unter anderem das Erreichen der Altersgrenze nach der jeweils gelten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) oder der ausdrückliche Wunsch der Prüferinnen und Prüfer.

Frage 4:

Besteht die Möglichkeit einer selbstständigen Bewerbung qualifizierter Personen als Mitglied der Prüfungskommissionen? Wenn nein, warum nicht?

Personen, die dem in Frage 1 genannten Personenkreis angehören, müssen zunächst als Prüferinnen und Prüfer vom jeweiligen Prüfungsausschuss bestellt werden, um anschließend für die mündliche Prüfung eingeteilt werden zu können. Die Rückmeldung der bereits bestellten Prüferinnen und Prüfer (siehe Frage 2) kann als „Bewerbung“ zum Mitglied einer Prüfungskommission angesehen werden. Diese Möglichkeit haben alle bestellten Prüferinnen und Prüfer durch ihre Rückmeldung auf die Abfrage zur Teilnahme an der jeweiligen mündlichen Prüfung.

Qualifizierte Personen, die noch nicht als Prüferinnen oder Prüfer bestellt worden sind und dem Kreis des in Frage 1 genannten Personenkreises angehören, können sich jederzeit beim Landesjustizprüfungsamt für die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer bewerben. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet dann über die Bestellung (§ 7 Absatz 2 Satz 2 SächsJAG). Auf die Beantwortung der Frage 1 wird Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen


Katja Meier

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Kleine Anfrage

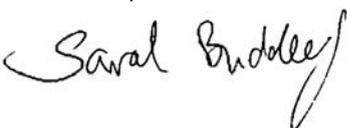
der Abgeordneten Sarah Buddeberg
Fraktion DIE LINKE

**Thema: Nachfrage zur Kleinen Anfrage in Drs. 7/7243 sowie Drs. 7/7942:
Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl weiblich besetzter
Prüfungskommissionen bei juristischen Staatsexamen**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Entschädigung erhalten Prüfer*innen, wenn sie sich zur Teilnahme an einer Prüfungskommission für die staatliche Pflichtfachprüfung oder das zweite juristische Staatsexamen verpflichten? (Bei finanziellen Entschädigungen bitte genaue Höhe der Aufwendungen angeben.)
2. Welche Anreize wurden speziell für weibliche Mitglieder des angefragten Personenkreises gesetzt, um sie für die Teilnahme an Prüfungskommissionen zu gewinnen?
3. Besteht die Möglichkeit, die Verpflichtung für fünf Jahre zu verkürzen oder zu unterbrechen, beispielsweise wegen Sorgeverpflichtungen?
4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Hinderungsgründe, die dazu führten, dass in den Jahren seit 2009 vor allem bei der staatlichen Pflichtfachprüfung weniger Prüferinnen als angefragt in Kommissionen eingeteilt wurden, nämlich durchschnittlich 82%? (Siehe Kleine Anfrage in Drs. 7/7942, Frage 3)

Dresden, 8. März 2022



Sarah Buddeberg, MdL

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/771-LR

Dresden,
4. April 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Sarah Buddeberg (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/9351

**Thema: Nachfrage zur Kleinen Anfrage in Drs. 7/7243 sowie
Drs. 7/7942: Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl weiblich
besetzter Prüfungskommissionen bei juristischen Staats-
examen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Welche Entschädigung erhalten Prüfer*innen, wenn sie sich zur Teil-
nahme an einer Prüfungskommission für die staatliche Pflichtfachprü-
fung oder das zweite juristische Staatsexamen verpflichten? (Bei
finanziellen Entschädigungen bitte genaue Höhe der Aufwendungen
angeben.)**

Nach § 4 Absatz 7 Satz 1 der Sächsischen Juristenausbildungs- und
-prüfungsordnung (SächsJAPO) wird für die Mitwirkung an den juristischen
Prüfungen eine Vergütung gewährt. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich
nach der Anlage zu dieser Verordnung, § 4 Absatz 7 Satz 2 SächsJAPO.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
[https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

Demnach erhält jedes Mitglied einer Prüfungskommission für die Mitwirkung bei der Abnahme von mündlichen Prüfungen eine Vergütung von 23,50 EUR (Staatliche Pflichtfachprüfung) bzw. 33 EUR (Zweites Juristisches Staatsexamen) je Prüfungsteilnehmerin oder -teilnehmer. Durch diese Vergütung werden alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen abgegolten. Darüber hinaus werden die zur Wahrnehmung der Tätigkeit notwendigen Reisen als Dienstreisen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes entschädigt, vgl. Ziffer 5 Buchstabe a und b der Anlage zu § 4 Absatz 7 SächsJAPO.

Frage 2:

Welche Anreize wurden speziell für weibliche Mitglieder des angefragten Personenkreises gesetzt, um sie für die Teilnahme an Prüfungskommissionen zu gewinnen?

Die Werbung für eine Bereitschaft zur Tätigkeit in einer Prüfungskommission ist aus den hiesigen Erfahrungen heraus aufgrund persönlicher, individueller Kontaktaufnahme erfolgreich. Das Landesjustizprüfungsamt spricht deshalb gezielt und verstärkt Juristinnen in der sächsischen Justiz an, um sie als Prüferinnen zu gewinnen. Darüber hinaus wurden spezifische Anreize zur Gewinnung weiblicher Prüferinnen bisher nicht gesetzt.

Frage 3:

Besteht die Möglichkeit, die Verpflichtung für fünf Jahre zu verkürzen oder zu unterbrechen, beispielsweise wegen Sorgeverpflichtungen?

Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 SächsJAPO kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes die Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers mit deren bzw. dessen Zustimmung jederzeit aufheben. Eine Unterbrechung ist nicht vorgesehen; jedoch besteht die Möglichkeit, an einzelnen Prüfungsdurchgängen nicht teilzunehmen. Die Prüferinnen und Prüfer werden in jedem Prüfungsdurchgang gefragt, ob und an wie vielen Terminen der bevorstehenden mündlichen Prüfungen sie teilnehmen wollen.

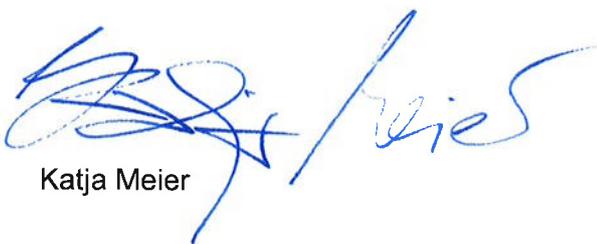
Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Hinderungsgründe, die dazu führten, dass in den Jahren seit 2009 vor allem bei der staatlichen Pflichtfachprüfung weniger Prüferinnen als angefragt in Kommissionen eingeteilt wurden, nämlich durchschnittlich 82%? (Siehe Kleine Anfrage in Drs. 7/7942, Frage 3)

Die Hinderungsgründe werden beim Landesjustizprüfungsamt nicht erfasst. Das Formular, mit dem sich die Prüferinnen und Prüfer dazu erklären, ob und an wie vielen Terminen der bevorstehenden mündlichen Prüfungen sie teilnehmen wollen, sieht bewusst kein Feld für eine Eintragung vor, um eine etwaige Absage zu begründen. Es findet auch keine dahingehende Nachfrage bei absagenden Prüferinnen und Prüfern statt.

Es kommt vor, dass seitens einer Prüferin oder eines Prüfers Gründe im Einzelfall unangefordert (fern-)mündlich benannt werden – etwa im Falle einer telefonischen Anfrage bei Prüferinnen und Prüfern, die zunächst nicht zugesagt hatten, ob sie kurzfristig für ein krankheitsbedingt ausgefallenes Mitglied der Prüfungskommission einspringen könnten. Aber auch in diesen Fällen findet keine Aufzeichnung der Gründe für eine Absage im Vorgang statt, nicht zuletzt auch aus datenschutzrechtlichen Gründen. Aus der Erfahrung des Landesjustizprüfungsamtes kann lediglich allgemein berichtet werden, dass in der Regel eine besondere private und/oder berufliche Beanspruchung Grund für die Nichtteilnahme an einer Prüfung ist.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier